



**Was Sie über die Sozialgerichte
wissen sollten.**

Viele Menschen haben in ihrem Leben noch nichts mit Gerichten zu tun gehabt. Die meisten sind froh darüber. Manche haben sogar Angst vor Gerichten. Dazu besteht aber kein Anlass. Denn die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da. Das gilt besonders für die Sozialgerichte.

Die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit besteht aus einem Landessozialgericht und acht Sozialgerichten. Vor dem Sozialgericht sind Kläger und Beklagte – auch wenn es sich um eine Behörde oder Institution handelt – völlig gleichgestellt. Berufsrichterinnen und -richter und ehrenamtliche Richterinnen und Richter entscheiden unabhängig nach Recht und Gesetz, d. h. weisungsungebunden.



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Soest

Widerspruchsstelle

Widerspruchsbescheid

Geschäftszeichen:	99-000XY0815 K 47/11
Auf den Widerspruch des wohnhaft vom eingegangenen am gegen die Bescheide vom Geschäftszeichen: wegen	Heinz-Willi Mörchel Hempelstraße 58, 59505 Bad Sassendorf 01.03.2010 03.03.2010 16., 17.02.2010 211.A-000XY4711 Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe

trifft die Widerspruchsstelle folgende '

Entscheidung

Der Widerspruch werden als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruch ist zulässig, aber sachlich nicht begründet. Die Vorschriften für das Arbeitslosengeld gelten gemäß § 198 SGB III für die Arbeitslosenhilfe entsprechend. Gemäß § 37 b SGB III sind Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37 b SGB III nicht unverzüglich arbeitsuchend gemeldet, so mindert sich nach § 140 Satz 1 SGB II die Arbeitslosenhilfe, die dem Arbeitslosen aufgrund des Anspruches zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt nach § 140 Satz 2 SGB III

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400,00 EUR 7,00 EUR
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700,00 EUR 35,00 EUR und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 700,00 EUR 50,00 EUR

für jeden Tag der verspäteten Meldung.

Die Pflicht zur persönlichen Meldung nach § 37 b SGB III beginnt bei befristeten Arbeitsverhältnissen grundsätzlich mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages; im vorliegenden Fall mit dem 02.11.2009. Der Widerspruch konnte somit keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie bei dem Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. ...

Der Bescheid

Es kann vorkommen, dass Sie mit einer Entscheidung Ihrer Krankenkasse über das Krankengeld, der Berufsgenossenschaft über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld, Ihrer Arbeitsgemeinschaft bzw. Gemeinde über Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe, Ihrer Pflegekasse über die Einstufung zur Pflegebedürftigkeit, der Deutschen Rentenversicherung über Rente, der Kreise und kreisfreien Städte wegen des Elterngeldes oder einer Schwerbehinderung nicht einverstanden sind.

Der Widerspruch

Zunächst können Sie versuchen, mit einem Gespräch bei der betreffenden Behörde weiterzukommen. Dabei lassen sich bloße Missverständnisse ggf. ausräumen. Kommen Sie damit nicht weiter, können Sie Widerspruch gegen den Bescheid einlegen, und zwar innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe. Wie und wo Sie dies tun können, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des schriftlichen Bescheides. Mit dem Widerspruch erreichen Sie, dass die Behörde sich noch einmal mit Ihrem Anliegen befasst. Es kostet nichts und ist für Sie ohne jedes Risiko. Oft kann die Sache damit schon in Ihrem Sinne geregelt werden. Gibt die Behörde Ihrem Widerspruch nicht statt, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid, der ebenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Überzeugt Sie die Begründung auch nach sorgfältiger Prüfung nicht – dabei ist sachkundige Beratung immer hilfreich – können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht erheben.

Die Klage

Nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheiden die Sozialgerichte u. a. in Angelegenheiten

- der Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe,
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- des Schwerbehindertenrechts und
- des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Klagen können Sie durch ein formloses Schreiben selbst erheben. Sie können sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registrierte Personen (z. B. Rentenberater) vertreten lassen. Außerdem übernehmen Gewerkschaften und andere sozial- oder berufspolitische Verbände für ihre Mitglieder die Prozessführung. Sie können die Klage auch bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts erheben. Dort wird Ihnen bei der Formulierung und Begründung der Klage geholfen. Das Gericht veranlasst dann alles Weitere. Es ist zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Dabei ist es auf die Mithilfe der Beteiligten angewiesen. Benötigt werden z. B. die Angaben der behandelnden Ärzte und deren Entbindung von der Schweigepflicht, um einen Befundbericht anzufordern. Auch die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens kann erforderlich sein. Von besonderer Bedeutung ist das Recht der Klägerin bzw. des Klägers, auf Antrag ein Gutachten von der Ärztin bzw. dem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Hierfür kann ein Kostenvorschuss verlangt werden; die Kosten müssen ggf. endgültig getragen werden, falls das Gericht keine andere Entscheidung trifft.

Der Erörterungstermin

Das Gericht kann einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts – ggf. mit Beweisaufnahme (z. B. Vernehmung von Zeugen) – durchführen und in diesem Termin auch die Erfolgsaussichten der Klage darlegen. Die Beteiligten

Heinz-Willi Mörchel
Hempelstraße 58
59505 Bad Sassendorf

30.09.2010

An das
Sozialgericht
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Soest und den Widerspruchsbescheid vom 24.9.2010 - Geschäftszeichen 211.A-000XY4711 - erhebe ich Klage. Ich meine, dass mir doch Arbeitslosengeld ab 16.3.2010 zusteht und bitte die Bundesagentur für Arbeit zur Zahlung zu verurteilen. Eine weitere Begründung werde ich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

H.-W. Mörchel

haben die Möglichkeit, in diesem Termin den Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder einvernehmlichen Vergleich zu beenden.

Die Verhandlung

Wird das Verfahren weder in einem Erörterungstermin noch auf schriftlichem Wege erledigt, lädt das Sozialgericht zu einem Verhandlungstermin. Den Vorsitz führt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Das Gericht besteht weiter aus zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die u. a. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber stammen. Sie üben das Amt mit gleichen Rechten wie Berufsrichter aus; sie sind wie diese zur Unparteilichkeit verpflichtet. Damit die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter über das Verfahren informiert sind,

trägt die bzw. der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung den Sachverhalt vor. Alle Beteiligten erhalten dann Gelegenheit sich zu äußern. Auch zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder einvernehmlichen Vergleich zu beenden. Ansonsten schließt die bzw. der Vorsitzende die mündliche Verhandlung und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Das Berufungsverfahren

Anschließend wird ein Urteil verkündet und mündlich kurz begründet. Das schriftliche Urteil wird später bekanntgegeben. Aus der dem Urteil beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich, ob ein Rechtsbehelf gegen das Urteil eingelegt werden kann und ggf. innerhalb welcher Frist und an welcher Stelle. Über Berufungen und Nichtzulassungsbeschwerden entscheidet das Landessozialgericht. In Berufungsverfahren kann das Landessozialgericht – wie das Sozialgericht – einen Erörterungstermin durchführen, den eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter des zuständigen Senats abhält. In Verhandlungsterminen entscheidet der zuständige Senat mit drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Gegen Urteile des Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts zugelassen worden ist.

Die Kosten

Sozialgerichtliche Verfahren sind für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich gerichtskostenfrei, wenn sie als Versicherte, Leistungsempfänger oder behinderte Menschen am Verfahren beteiligt sind. Wenn sie im Prozess unterliegen, müssen sie nur ihre eigenen Kosten einschließlich die ihres Rechtsbeistandes tragen. Dies gilt nicht für die sog. „Verschuldenskosten“, die das Gericht bei missbräuchlicher Rechtsverfolgung auferlegen kann. Personen mit geringem Einkommen kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwält-

tin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und kein anderer Rechtsschutz (z. B. durch eine Gewerkschaft) gegeben ist. Dies führt ggf. zur Befreiung von den Rechtsanwaltskosten oder zur Ratenzahlung. Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wieder aufgehoben werden.

Im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de finden Sie auch zur Sozialgerichtsbarkeit viele zusätzliche Informationen.



SOZIALGERICHT DORTMUND

Zugestellt am 20.08.2010

Az.: S 33AL 184/10

Slivinski
Slivinski

Regierungsangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Heinz-Willi Mörchel,
Hempelstraße 58, 59505 Bad Sassendorf,

Kläger

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch das Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Soest,
Heinsbergplatz 8, 59491 Soest,
Gz.: 99-000XY0815 K 47/11

Beklagte

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Dortmund ohne mündliche Verhandlung am 13.09.2010 durch den Richter am Sozialgericht Daweke sowie die ehrenamtliche Richterinnen Pütz und den ehrenamtlichen Richter Japes für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.02.2010 und In Abänderung des Bescheides vom 17.02.2010 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2010 verurteilt, dem Kläger ab dem 01.02.2010 Arbeitslosengeld ohne Anrechnung eines Minderungsbetrages gemäß § 140 SGB III zu zahlen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird zugelassen.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 36/Stand: März 2011



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



01803 100 110*

nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

